



Einwohnergemeinde
Cham

Verordnung zum Reglement der Musikschule Cham

vom 29. September 2015

in Kraft ab 1. August 2016

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 11 des Reglements der Musikschule Cham vom 14. Dezember 2015, folgende Verordnung:

§ 1 Unterricht

¹Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Musikunterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen.

²Zum Musikunterricht gehört eine gewissenhafte Vorbereitung durch regelmässiges Üben.

§ 2 Stundenplaneinteilung

¹Der Instrumental- und Vokalunterricht kann grundsätzlich während sechs Tagen von Montag bis Samstag angeboten werden.

²Die Schülerzuteilung sowie Lokale und Unterrichtsstandorte werden von der Musikschulleitung für ein Semester festgelegt.

³Die Stundenplaneinteilung erfolgt durch die Musiklehrperson im gegenseitigen Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern.

⁴Die Unterrichtszeiten der Musikalischen Grundschule werden in Absprache mit der Musikschulleitung und der Leitung der Schulen Cham festgelegt.

§ 3 Ferien, Feiertage und unterrichtsfreie Tage

¹ Ferien, Feiertage und unterrichtsfreie Tage richten sich nach den Schulen Cham. Davon ausgenommen sind: Freitag nach Fronleichnam und nicht allgemein schulfreie Tage.

² Grundsätzlich ist sowohl an Vorabenden von Feiertagen als auch bei Ferienbeginn am Samstag der normale Stundenplan der Musikschule Cham einzuhalten.

³ Unterrichtsbeginn für den Instrumental- und Vokalunterricht sowie den Freiwilligen Grundstufenunterricht ist der erste Mittwoch nach den Sommerferien gemäss Stundenplan.

⁴ Der Ensembleunterricht beginnt in der zweiten Schulwoche nach den Sommerferien.

⁵ Der Unterricht der Musikalischen Grundschule beginnt nach Absprache mit den Schulen Cham.

§ 4 An- und Abmeldung

¹ Der An- und Abmeldetermin ist auf den 10. Mai festgelegt.

² Eine An- oder Abmeldung hat rechtzeitig an die Musikschule Cham zu erfolgen. Für die Anmeldung ist das entsprechende Formular zu benutzen.

³ Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Schuljahr und ist verbindlich.

⁴ Mit erfolgter Anmeldung erklären sich die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten mit den Regelungen der Musikschule Cham einverstanden.

⁵ Eine Beendigung des Musikunterrichts muss vorgängig mit der Musiklehrperson besprochen werden.

⁶ In Ausnahmefällen ist im Instrumental- und Vokalunterricht eine Abmeldung auf Ende des 1. Semesters möglich. Die Abmeldung muss schriftlich und begründet spätestens am 1. Dezember bei der Musikschule Cham eintreffen.

⁷ Bei verspäteter Abmeldung vom Instrumental- und Vokalunterricht wird eine Administrationsgebühr erhoben. Diese ist in der Verordnung über das Schulgeld und die Instrumentenmiete der Musikschule Cham geregelt.

⁸ Bei einem Austritt im laufenden Semester besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes. Ausgenommen davon ist der Wegzug während des Semesters. Das Schulgeld wird in diesem Fall anteilmässig zurückerstattet.

§ 5 Warteliste

Können bei Schuljahresbeginn nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden, wird für das entsprechende Fach eine Warteliste erstellt.

§ 6 Absenzen

¹ Ohne zwingenden Grund darf keine Lektion versäumt werden.

² Entschuldigungen sind so früh wie möglich an die Musiklehrperson zu richten.

³ Als Entschuldigung gelten insbesondere Krankheit, Unfall, schulbedingte Abwesenheiten und Schulsporttage.

⁴ Bei Absenzen der Schülerinnen und Schüler besteht für die Musiklehrpersonen keine Verpflichtung, die ausgefallene Lektion nachzuholen.

⁵ Ausgenommen sind längere Absenzen in Folge von Krankheit oder Unfall.

⁶ Bei berufsbedingten Absenzen der Musiklehrperson wird die Lektion in gegenseitiger Absprache vor- oder nachgeholt. Ausgenommen sind kurzfristige Absenzen der Lehrpersonen durch Krankheit, Unfall oder familiäre Ereignisse.

⁷ Bei längeren Absenzen wird durch die Musikschulleitung eine Stellvertretung organisiert.

⁸ Krankheitsbedingte Absenzen der Musiklehrperson haben in der Regel keine Schulgeldreduktion zur Folge.

⁹ Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.

§ 7 Kontakt der Erziehungsberechtigten zur Musiklehrperson

Es wird von den Erziehungsberechtigten erwartet, dass sie den Kontakt zur Musiklehrperson pflegen (Unterrichtsbesuche, Besuch von Vortragsübungen und Ensemblekonzerten, telefonisches Nachfragen bei der Musiklehrperson).

§ 8 Vortragsübungen, Konzerte

Es wird von den Schülerinnen und Schülern der Instrumental- und Vokalklassen erwartet, mindestens einmal im Schuljahr an einer Vortragsübung oder in anderem Rahmen öffentlich aufzutreten.

§ 9 Ensemble / Orchester

¹ Der Ensembleunterricht ist Bestandteil des Instrumental- und Vokalunterrichts.

² In den Fächern, in welchem ein Ensembleangebot besteht, wird die Teilnahme von den Schülerinnen und Schülern erwartet.

³ Der Besuch der Ensembles und Orchester ist kostenlos.

⁴ Die Zuteilung in die entsprechenden Ensembles erfolgt durch die Musiklehrperson in Absprache mit der Ensembleleitung und den Schülerinnen und Schülern.

§ 10 Ausschluss

¹ Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch die Musikschulleitung in folgenden Fällen vom Musikschulunterricht ausgeschlossen werden:

- a) Ständig schlechtes Betragen;
- b) Dritte unentschuldigte Absenz innerhalb eines Semesters;
- c) Mangelnder Fleiss;
- d) Nichtbezahlen des Schulgeldes.

² Das Ausschlussverfahren ist wie folgt geregelt:

- a) Schriftliche Verwarnung durch die Musikschulleitung;
- b) Androhung zum Ausschluss durch die Musikschulleitung (schriftlich);
- c) Gewährung des rechtlichen Gehörs;
- d) Ausschluss durch die Musikschulleitung (schriftlich).

³ Im Falle eines Ausschlusses wird das Schulgeld nicht zurückerstattet.

§ 11 Instrumente

¹ Die Instrumente müssen grundsätzlich von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten beschafft werden.

² Für Anfängerinnen und Anfänger werden nach Möglichkeit Instrumente gegen eine Mietgebühr zur Verfügung gestellt.

³ Es besteht kein grundsätzliches Anrecht, ein Instrument mieten zu können.

⁴ Für selbstverschuldete Schäden an den Mietinstrumenten haften die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.

⁵Die Höhe der Mietgebühr ist in der Verordnung über das Schulgeld und die Instrumentenmiete der Musikschule Cham geregelt.

⁶Verbrauchsmaterial wie z. B. Saiten, Oboen- und Fagottrohre, Klarinetten- und Saxophonblätter, Öl und Fett, usw. ist von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten selber zu beschaffen.

⁷Die Musikschulleitung bestimmt, welche erforderlichen Spezialinstrumente für das Ensemblespiel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

⁸An Erwachsene werden keine Instrumente vermietet.

§ 12 Unterrichtsmaterial

¹Die Kosten des Unterrichtsmaterials für den Unterricht in der Musikalischen Grundschule und den Ensembleunterricht trägt die Musikschule Cham.

²Die verlangten Unterrichtsmaterialien für den übrigen Unterricht sind von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten zu beschaffen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach dem Beschluss durch den Gemeinderat per 1. August 2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Verordnungen und Regelungen.